

RS Vwgh 1987/9/29 87/14/0093

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1987

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §111 Abs1;

BAO §115 Abs1;

BAO §119 Abs1;

BAO §166;

BAO §173 Abs1;

Rechtssatz

Die Vernehmung des Steuerpflichtigen ist kein in der BAO typisiertes Beweismittel, sodaß auf sie § 166 BAO anzuwenden ist. Formvorschriften für ihre Durchführung bestehen somit nicht. Da selbst die Zeugenvernehmung gem § 173 Abs 1 BAO schriftlich erfolgen kann, wenn die Abgabenbehörde das persönliche Erscheinen des Zeugen nicht für erforderlich erachtet, bestehen keine Bedenken dagegen, unter gleichen Voraussetzungen die Vernehmung des Steuerpflichtigen schriftlich durchzuführen. Eine Antwort des Steuerpflichtigen auf einen Vorhalt mit Mitteln des Abgabenverfahrensrechtes zu erzwingen, ist die Behörde (dem Steuerpflichtigen gegenüber) nicht verpflichtet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987140093.X02

Im RIS seit

29.09.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at